



Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Rostock
Adolf-Wilbrandt-Straße 14
18055 Rostock
Tel.: (0381) 252080
Fax: (0381) 2520879
Mail: fp-rostock@etl.de
www.etl.de/fp-rostock/



Stefan Kruse



Mandy Eigenauer




Steffen Theelke

Agenda

1. Online-GmbH-Gründung ab 2021
2. Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen nach § 2 COVMG
3. Weitere Änderungen zum Jahreswechsel
4. Aktuelles kurz & knapp
5. Arbeitsrecht in Zeiten von Covid 19
6. Zuschüsse in der Corona-Pandemie

Online-GmbH- Gründung ab 2021

GmbH
Gesellschaft
mit
beschränkter
Haftung



Online-GmbH-Gründung ab 2021

- Mitte 2019: Digitalisierungsrichtlinie der EU
- Ende 2019: Entwurf eines Gesetzes zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht („NRW-Entwurf“)
- 10.02.2021: Regierungsentwurf zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie („DiRUG“)
- Inkrafttreten zum 1. August 2021 (!) geplant

Online-GmbH-Gründung ab 2021


- Beteiligung eines Notars weiterhin erforderlich
- Beurkundung soll über ein neues Videokommunikationssystem der BNotK erfolgen
- Identifikation mithilfe der Online-Funktion des Personalausweises
- Hierfür ist ein Kartenlesegerät oder ein NFC-fähiges Mobiltelefon erforderlich
- Die Unterschriften werden über eine elektronische Signatur erteilt
- Bei Zweifel oder Verdachtsmomenten kann der Notar auf einer Präsenzbeurkundung bestehen

Online-GmbH-Gründung ab 2021

- Nach dem Entwurf nur Bargründung möglich
- Nur Gründung im Online-Verfahren möglich; spätere Änderungen müssen weiterhin analog erfolgen

Vereinfachung von
GmbH-Gesell-
schafterbeschlüssen
nach § 2 COVMOG

GmbH
Gesellschaft
mit
beschränkter
Haftung



Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen nach § 2 COVMG

- § 2 COVMG lautet:

„Abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.“

- **Problem:**

- § 48 GmbHG gilt nur hilfsweise, wenn im Gesellschaftsvertrag zur Gesellschafterversammlung und zu Gesellschafterbeschlüssen nichts geregelt sein sollte (§ 45 GmbHG: Grundsatz des Vorrangs der Satzungsautonomie).
- In der Praxis ist jedoch in den meisten Gesellschaftsverträgen hierzu etwas geregelt!

Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen nach § 2 COVMG

– Beispiel:

„Gesellschafterbeschlüsse können außer in dem vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären.“

Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen nach § 2 COVMG

– Folge:

- In vielen Fällen kommt die neue gesetzliche Regelung in § 2 COVMG überhaupt nicht zur Anwendung.
- Die Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind nach dem GmbHG grundsätzlich vorrangig und können nicht durch ein Gesetz ausgehebelt werden.

– Lösung:

- Präsenzversammlung mit Vollmachten.
- Die Vollmacht bedarf lediglich der Textform (§ 47 Abs. 3 GmbHG).
- Dies gilt auch bei Satzungsänderungen.

Weitere Steueränderungen zum Jahreswechsel



Aktuelles: Mehr Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Vermieter können ihre Werbungskosten künftig auch dann in vollem Umfang abziehen, wenn das Entgelt mindestens 50 % (bisher 66 %) der ortsüblichen Miete beträgt.

Voraussetzung: Prognoseberechnung

innerhalb von 30 Jahren muss Totalüberschuss erzielt werden

Aktuelles: Mehr Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Vermieter von Wohnraum müssen differenzieren

Mietzins \geq 66% der ortsüblichen Vergleichsmiete:	Vermietung wird als (voll)entgeltlich angesehen	Ungekürzter Werbungskostenabzug
Mietzins $<$ 66 %, aber \geq 50 % der ortsüblichen Vergleichsmiete: Totalüberschussprognose erforderlich	Einkunftserzielungsabsicht nachgewiesen	
	Einkunftserzielungsabsicht nicht nachgewiesen	anteiliger Werbungskostenabzug
Mietzins $<$ 50 %	Vermietung wird als (teil-)entgeltlich angesehen	

Aktuelles: Investitionsabzugsbetrag wird flexibler

- Neue einheitliche Gewinngrenze: 200.000 €
- IAB in Höhe von bis zu 50 % (bisher 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Wirtschaftsgut muss zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt werden.
- Wirtschaftsgut kann jetzt auch längerfristig dauerhaft entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte überlassen werden

Aktuelles: Verlängerung von Investitionsfristen

- Investitionsfrist nach § 7g EStG
→ für die im Jahr 2017 abgezogenen Investitionsabzugsbeträge wurde die im Jahr 2020 auslaufende dreijährige Investitionsfrist um 1 Jahr (bis Ende 2021) verlängert
- Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG
→ diese Frist (4 Jahre) wurde um 1 Jahr verlängert, wenn diese in einem WJ aufzulösen wäre, dass nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endet
- Rücklagen für Ersatzbeschaffung
→ auch hier wurde die Frist zur Auflösung um 1 Jahr verlängert

Aktuelles: Aussetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung

- Die Umsatzsteuersondervorauszahlung (1/11) 2021 kann auch für das Jahr 2021 ausgesetzt bzw. zurückgefordert werden,
wenn:
 - das jeweilige Unternehmen stark von der Corona Krise betroffen ist
 - und ein begründeter Antrag gestellt wird

Aktuelles: befristete Einführung degressiver Abschreibung (AfA)

- Für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in den Jahren **2020 und 2021** angeschafft oder hergestellt werden, wird statt der linearen AfA eine degressive AfA von **bis zu 25%**, höchstens des Zweieinhalbfachen der linearen AfA zugelassen.

Aktuelles: Änderungen zur Gewerbesteuer ab 2020

- Die **Gewerbesteueranrechnung** nach § 35 EStG wird dauerhaft – erstmals für den VZ 2020 –

von dem 3,8-fachen auf das **Vierfache** erhöht.

Aktuelles: zum Corona-Bonus für Arbeitnehmer

- Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01. März 2020 **bis zum 30.06.2021** aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR.

Aktuelles kurz & knapp



Maßnahmen des Koalitionsausschusses vom 03.02.2021

1. Mehrwertsteuersenkung Gastronomie auf Speisen verlängert bis 31.12.2022
2. Steuerlicher Verlustrücktrag
 - für 2020 und 2021 bis zu 10 Mio. Euro
3. Kinderbonus: **pro Kind einmalig 150 Euro**
4. Unterstützung der Kulturschaffenden „**Neustart Kultur**“
5. Corona-Zuschuss für Grundsicherungsempfänger: **pro Erwachsener einmalig 150 Euro**
6. Erleichterter Zugang zur Grundsicherung bis 31.12.2021 verlängert



Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

- Computerhardware
- Betriebs- und Anwendersoftware
- Wahlrecht: Nutzungsdauer 1 Jahr oder 3 Jahre
- für Wirtschaftsjahre, die nach dem **31.12.2020** enden
- auch für in den Vorjahren angeschaffte Wirtschaftsgüter
- auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens



Steuerliche Erleichterungen

- Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen 2019 auf **31.08.2021** beschlossen
- Zinslauf für VZ 2019 um 6 Monate verlängert → Zinslaufbeginn **01.10.2021**

Kurz & knapp

- Mietausfall bei Vermietung und Verpachtung
 - keine steuerlichen Auswirkungen durch Corona-Krise
- Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen (TSE)
 - Drei Cloud-Lösungen wurden bislang zertifiziert
- Offenlegung Bundesanzeiger für Bilanzstichtag 31.,.12.2019
 - keine Ordnungsgeldverfahren bis Ostern
- KUG führt zur Steuererklärungspflicht bei Arbeitnehmern
- Einkommensteuer-Vorauszahlungen 2021 mit Solidaritätszuschlag

Handwerkerleistung mit ermäßigtem Umsatzsteuersatz: Legen eines Hauswasseranschlusses

- Legen, Reparieren sowie Warten eines Hauswasseranschlusses
- von **allen** Unternehmern
- Achtung: weiterhin Bauleistung § 13b UStG
- Anwendung auf alle offenen Fälle
 - ABER: Übergangsregelung bis 31.12.2020



Leasingsonderzahlung bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

- Anwendungsbereiche: Pkw-Eigenverbrauch 1 %-Methode mit Kostendeckelung
Fahrtenbuchmethode
- Verteilung der Leasingsonderzahlung auf Grundmietzeit „Schattenrechnung“
- gilt für Unternehmer und Arbeitnehmer

Betriebskosten

Das Jahr 2020 richtig abrechnen!



Konto	Verteilung	Abrechnung Gesamt
1) Betriebskosten (auf Mieter umlegbar II.BV)	Wohnfläche	3.281,940
Hausmeister	Wohnfläche	3.281,940
Pflege der Außenanlage	Wohnfläche	32,000
Reinigung	Anz Einheiten	3.281,940
		114.500400 / 9 Nutzungszeit * 61 von 365

Arbeitsrecht

In Zeiten von Covid 19



Arbeitsrecht in Zeiten von Covid 19

Kurzarbeit:

- Beschäftigungssicherungsgesetz ist am 1. Januar 2021 in Kraft treten.
- **Die Corona-Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld wurden verlängert:**
- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum **31. Dezember 2021** verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis **30. Juni 2021** vollständig erstattet. Anschließend zur Hälfte - längstens bis 31. Dezember 2021 - für alle Betriebe, die bis 30. Juni 2021 mit Kurzarbeit begonnen haben. Die hälftige Erstattung der SV-Beiträge kann durch Qualifizierung während Kurzarbeit bis 31. Dezember 2021 auf 100 Prozent erhöht werden.

Arbeitsrecht in Zeiten von Covid 19

Kurzarbeit und Urlaub:

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat am 23. Dezember 2020 die Weisung 202012024 zum Umgang mit Erholungsurlaub, zur Zwölfteilung von Sonderzahlungen und Grenzgängern im Jahr 2021 veröffentlicht:
- **Vorrangige Einbringung von Urlaub**
- Die BA hat sich gegen die Verlängerung der bis 31. Dezember 2020 geltenden Sonderregelung für den Jahresurlaub entschieden, nach der Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr nicht zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld einzubringen war.
- Folglich ist zur Vermeidung von Kurzarbeit ab dem 01. Januar 2021 **nicht verplanter Urlaub** aus dem laufenden Urlaubsjahr grundsätzlich einzubringen. Die BA verweist in Ihren Ausführungen auf die Unvermeidbarkeitsprüfung, dargelegt in den Fachlichen Weisungen zum KuG vom 20. Dezember 2018, Ziffer 2.7.2.

Arbeitsrecht in Zeiten von Covid 19

Kurzarbeit „Null“ und die Kürzung von Urlaub:

- Nach **EuGH-Auffassung** sind Arbeitgeber zu einer Kürzung berechtigt, da Arbeitnehmer den Anspruch auf Jahresurlaub nur für Zeiträume tatsächlicher Arbeitsleistung erwerben. Ob die Reduzierung der Arbeitszeit auf "Null" in der Kurzarbeit auch nach deutschem Recht zum Wegfall von Urlaubsansprüchen führt, ist bislang umstritten.
- Das **LAG Düsseldorf** entschied, dass die Mitarbeiterin für den Zeitraum Juni, Juli und Oktober, in dem sie sich durchgehend in "Kurzarbeit Null" befand, keine Urlaubsansprüche gemäß § 3 BurlG erworben hat. Damit stehe ihr der Jahresurlaub 2020 nur anteilig in gekürztem Umfang zu. Der Arbeitgeber sei berechtigt für jeden vollen Monat der "Kurzarbeit Null" den Urlaub um 1/12 kürzen.
- Zweck des Erholungsurlaubs sei es, dass der Arbeitnehmer sich erholen muss. Dies setze eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Während der Kurzarbeit seien die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben, daher müssten Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt werden. Hier ist anerkannt, dass deren Erholungsurlaub anteilig zu kürzen ist.

Arbeitsrecht in Zeiten von Covid 19

Kurzarbeit und die Kürzung von Urlaub:

- Das LAG Düsseldorf verwies in seinem Urteil auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nach der während "Kurzarbeit Null" der europäische Mindesturlaubsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG nicht entsteht. Die Richter betonten, dass sich diese Fälle übertragen lassen und schlossen sich damit der EuGH-Argumentation an. Das deutsche Recht enthalte keine günstigere Regelung: Es existiere weder eine spezielle Regelung für Kurzarbeit, noch ergebe sich etwas anderes aus den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Insbesondere sei "Kurzarbeit Null" nicht mit einer Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen. Auch der Umstand, dass der Anlass für Kurzarbeit vorliegend die Coronapandemie war, ändert nach Überzeugung des Gerichts nichts daran.
- Das LAG Düsseldorf hat die Revision zugelassen.
 - LAG Düsseldorf, Urteil vom 12.03.2021, Az: 6 Sa 824/20;
 - Vorinstanz: ArbG Essen, Urteil vom 06.10.2020, Az: 1 Ca 2155/20
- **Bis zur Klärung der deutschen Rechtslage sollten Arbeitgeber vorsorglich die anteilige Reduzierung bzw. den Wegfall von Urlaubsansprüchen bei Kurzarbeit ausdrücklich regeln.**

Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Kinderkrankentage



Für gesetzlich krankenversicherte Eltern und Kinder

Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Anspruch der Eltern auf Kinderkrankengeld nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch wenn:

- ✔ Kita/Schule pandemiebedingt geschlossen ist
- ✔ Präsenzunterricht ausgesetzt ist
- ✔ Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist
- ✔ eine Empfehlung von behördlicher Seite vorliegt, Kinderbetreuung nicht wahrzunehmen
- ✔ Eltern prinzipiell im Home Office arbeiten könnten, das aber nicht mit der Kinderbetreuung zuhause vereinbaren können

Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Was ist neu?

Zusätzliche Kinderkrankentage pro Kind bis 12 Jahre rückwirkend zum 5. Januar 2021:

Arbeitstage pro
Elternteil

Arbeitstage für
Alleinerziehende



Bisher gab es für jedes Kind bis 12 Jahre zehn Kinderkrankentage, für Alleinerziehende 20 Tage

© BMFSFJ

Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Was ist neu?

Zusätzliche Kinderkrankentage pro Kind bis 12 Jahre rückwirkend zum 5. Januar 2021:

Arbeitstage pro
Elternteil



Arbeitstage für
Alleinerziehende



Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Kinderkrankentage



Für gesetzlich krankenversicherte Eltern und Kinder

Wenn das Kind krank ist, reichen Eltern wie gewohnt ein ärztliches Attest bei der Krankenkasse und beim Arbeitgeber ein. Bei Kinderkrankentagen aufgrund eines Ausfalls der Kinderbetreuung ist der Krankenkasse und dem Arbeitgeber im Bedarfsfall eine Bescheinigung der Kita oder Schule vorzulegen

© BMFSFJ

Testpflicht für Arbeitgeber?

- Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 03.03.2021
„Darüber hinaus können ebenfalls die bisher noch geschlossenen körpernahen Dienstleistungsbetriebe sowie Fahr- und Flugschulen mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder öffnen, wobei für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, bei denen – wie bei Kosmetik oder Rasur – nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, eine tagesaktueller COVID-19 Schnelltest oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung ist.“
- Arbeitgeber sollen ihren Arbeitnehmern einmal wöchentlich kostenlose Schnelltests anbieten
- Wer bezahlt das ? Woher kommen die Tests? Wer führt die Tests durch?
- Solange unklar ist, wie diese Fragen beantwortet werden, kann aus hiesiger Sicht eine Verpflichtung zum Testen der Arbeitnehmer nicht wirksam auf den Arbeitgeber übertragen werden.

Arbeitsrecht in Zeiten von Covid 19

- Müssen sich Arbeitnehmer impfen lassen?
- Fragen rund um die Coronavirus-Impfung <https://www.etl-rechtsanwaelte.de/aktuelles/rechtliche-fragen-und-antworten-zur-impfung-gegen-das-coronavirus-covid-19>
- Was, wenn der Arbeitnehmer gegen gültige Hygieneregeln verstößt?

Aigerim Rachimow
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Arbeitsrecht

ETL Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Ernst-Barlach-Straße 4
18055 Rostock

www.etl-rechtsanwaelte.de

E-Mail: aigerim.rachimow@etl.de



Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

Aktuelles





Überbrückungshilfe

Überbrückungshilfe II und III

Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler
alle Branchen

September bis Dezember 2020 Überbrückungshilfe II

- Umsatzrückgang April-Dez. 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten mind. 50%
- Im gesamten Zeitraum April-Dez. 2020 im Durchschnitt mind. 30%
- Fixkostenzuschuss max. 200.000 € je Monat

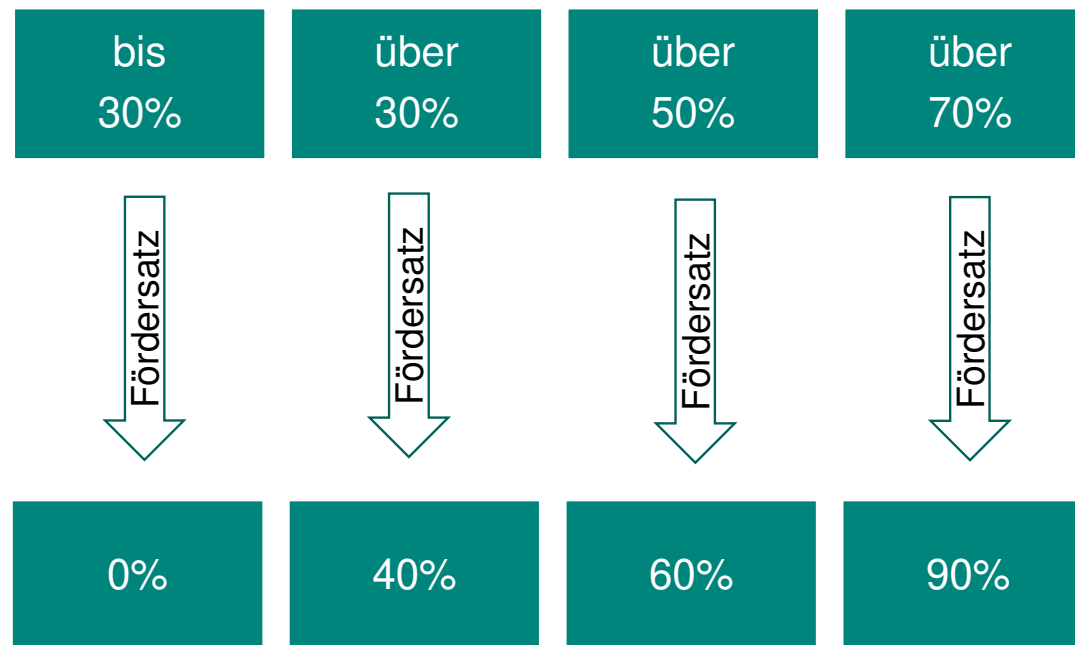
November und Dezember 2020 Januar bis Juni 2021 Überbrückungshilfe III

- Umsatzrückgang im jeweiligen Anspruchsmonat mind. 30% (zum Referenzmonat 2019)
- Fixkostenzuschuss max. 1.500.000 € je Monat
- Abschlagzahlung max. 100.000

Höhe der Überbrückungshilfe III

Berechnung pro Monat des Förderzeitraums, max je Monat 1.500.000

Höhe des Umsatzeinbruchs im Fördermonat (zu Vorjahr)



Überbrückungshilfe III

Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden **pauschal mit 20 Prozent** der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert.

Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Bsp: Förderfähige Fixkosten	10.000 Euro
Zuschlag für Personal 20%	<u>2.000 Euro</u>
	12.000 Euro

Zuschuss je nach Umsatzrückgang z.B. 90% = 10.800 Euro

Überbrückungshilfe III

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.

Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro. Im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind



Neustarthilfe für Soloselbstständige

Neustarthilfe für Soloselbständige

Soloselbständige können alternativ zur Fixkostenerstattung eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019

bis max. 7.500 Euro bekommen.

Voraussetzung: Der volle Betrag wird gewährt, wenn die Umsätze Januar – Juni 2021 um mehr als 60 % gegenüber dem Referenzumsatz 2019 zurückgegangen sind.

Neustarthilfe - Antragsberechtigung

- Soloselbständige – Freiberufler oder Gewerbetreibende

ohne einen Vollzeitbeschäftigten

unschädlich: - Mitarbeiter, der weniger als 30 h arbeitet
- Auszubildende

- neu - Soloselbständige, die ihren gesamten Umsatz aus einer Personengesellschaft erzielen
- neu - Kapitalgesellschaften, die nur einen Gesellschafter haben

Neustarthilfe - Antragsstellung

Soloselbständige



Unternehmer selbst
über ELSTER

oder

über den prüfenden Dritten
(Steuerberater)

neu

**Personengesellschaft
Kapitalgesellschaft**



nur über prüfenden Dritten



Soforthilfe aus 2020

Auswirkungen der Corona-Hilfen auf die Steuererklärung 2020



Auswirkungen Corona-Hilfen auf Steuererklärung 2020

- **Kurzarbeitergeld (KUG) und Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

(IfSG)

→ grundsätzlich steuerfrei (Lohnersatzleistung)

→ gilt auch für Zuschüsse zum KUG des AG wenn $\leq 80\%$ des ausgefallenen BAL nicht übersteigt

→ KUG, Zuschüsse zum KUG + Leistungen nach dem IfSG unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt

→ d.h. Lohnersatzleistungen werden dem Bruttoarbeitslohn hinzugerechnet und erhöhen so den prozentualen Steuersatz, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwenden ist

→ Abgabepflicht einer Einkommensteuererklärung bei Lohnersatzleistungen > 410 EUR p.a.

→ in vielen Fällen führt dies zu Steuernachzahlungen

Auswirkungen Corona-Hilfen auf Steuererklärung 2020

- **Corona-Finanzhilfen für Unternehmer**

Ertrag, Rechnungsabgrenzung, Forderung, Verbindlichkeit oder Rückstellung?

→ Corona-Finanzhilfen sind steuerpflichtig! Dies gilt für alle bisherigen Hilfen!

→ bitte prüfen Sie Rückzahlungsverpflichtungen der Corona-Soforthilfe

→ bilanzielle Behandlungen von Finanzhilfen aufgrund des Corona-Lockdowns können nur im Einzelfall überprüft werden

→ neue „Anlage – Corona“ bei der Steuererklärung 2020 abzugeben!

2020

1 Name / Gesellschaft / Gemeinschaft [redacted]

2 Vorname [redacted]

3 Steuernummer [redacted]

Anlage Corona-Hilfen

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse

– in den Anlagen G, L und / oder S der Einkommensteuererklärung oder in den Anlagen FG, FE 1 der Feststellungserklärung sowie in den jeweiligen Gewinnermittlungen als steuerpflichtige Betriebseinnahmen enthalten –

Angaben zur Einkommensteuererklärung

18

4 Wurden im Jahr 2020 für einen / mehrere Betrieb(e) und / oder für eine / mehrere selbständige Tätigkeit(en) Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen?

	stpl. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
850	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	851 <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein

Falls Zeile 4 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Für folgende Betriebe und / oder selbständige Tätigkeiten wurden Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen (Einzutragen ist für jeden Betrieb der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Hilfen):

	stpl. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
5	EUR	EUR

Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuernummer

Angaben zur Feststellungserklärung

19

12 Wurden im Jahr 2020 für die Gesellschaft / die Gemeinschaft / den Betrieb Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen?

1 = Ja
 2 = Nein

Falls Zeile 12 mit „Ja“ beantwortet wurde:

13 Gesamtbetrag der Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbaren Zuschüsse (Einzutragen ist der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Hilfen)

619	EUR	Ct
-----	-----	----



Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.



Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT
COVID-19

Unser nächster Termin:

- 04.05.2021 10 Uhr

Für den nächsten Monatsticker ist o.a. Termin geplant. Es werden unterschiedliche Themen behandelt, die Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

Bleiben Sie gesund!!



Stefan.Kruse@etl.de



Mandy.Eigenauer@etl.de



Steffen.Theelke@etl.de